

# **Satzung des Fördervereins der Spinelli-Grundschule Mannheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Spinelli-Grundschule Mannheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August).

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsziele an der Spinelli-Grundschule Mannheim. Der Verein unterstützt zukunftsweisende pädagogische Konzepte. Des Weiteren will der Verein eine lebendige Verbindung zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften, sonstigen Mitarbeitenden der Schule, Eltern, Kindern, ehemaligen Kindern und Eltern und Freunden der Einrichtung etablieren, fördern und langfristig festigen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung bei
  - der Anschaffung von dem Wohl der Kinder in der Einrichtung dienenden Gegenständen (im Sinne des §58 Nr. 1 AO), wie z.B. Spielgeräten, Musikinstrumenten, Büchern etc. und
  - der Planung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten und sportlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen zugunsten der Spinelli-Grundschule.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein, Förderinnen und Förderer zu gewinnen, die durch
  - finanzielle Zuwendungen:
    - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt
    - Spenden
  - Leistungen anderer Art wie z.B. aktive Mithilfe und Mitgestaltungzugunsten der Spinelli-Grundschule wirken wollen.
- (4) Die Verbundenheit ehemaliger Schüler und Schülerinnen soll erhalten und gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag – auch elektronisch übermittelt – entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss den Namen, das Alter, die Anschrift und eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung – auch per elektronischer Übermittlung – gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Ein ausgeschiedenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat, gleich aus welchem Grund es ausscheidet, keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Darüberhinausgehende Beitragsspenden sind ausdrücklich erwünscht.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Zur Vermeidung von Klassifikationen von Schülerinnen und Schülern hat der Vorstand grundsätzlich über Mitgliedschaft und Beitragszahlung Stillschweigen zu bewahren.

## § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis fünf Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Beisitzern (optional)

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom Vorsitzenden und/oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und/oder dem/der Schatzmeister/in vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit für ein Jahr ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen Vorsitzenden schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung geleitet. Im Fall der Verhinderung dieser beiden wählt die Mitgliederversammlung zunächst den Versammlungsleiter, der aus dem Vorstand stammen soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für die Dauer von einem Jahr. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin prüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Entlastung des Kassenprüfers
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen/Satzungsänderungen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist beim Registergericht des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spinelli-Grundschule in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutzregelung**

- (1) Personenbezogene Daten werden nur zu vereinsinternen Zwecken erhoben, verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.